



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



29. Mai 2013  
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3114  
Telefax 0211 871-163114

für den Innenausschuss (60-fach)

**Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2013**  
**TOP "Aufklärung des Sachverhaltes zur Entstehung Gesetzes zur**  
**Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Neuregelung der**  
**Bestandsdatenauskunft"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht zum Tagesordnungspunkt "Aufklärung des Sachverhaltes zur Entstehung Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Neuregelung der Bestandsdatenauskunft" mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Jäger MdL

Anlagen





## **Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2013**

### **TOP "Aufklärung des Sachverhaltes zur Entstehung Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Neuregelung der Bestandsdatenauskunft"**

Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, durch das die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken. Jedes Land ist durch Mitglieder seiner Landesregierung im Bundesrat vertreten. Entscheidungsträger sind somit die Landesregierungen und nicht die Abgeordneten der Landtage bzw. des Bundestages.

Soweit ein vom Bundestag verabschiedetes Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird dieses dem Bundesrat zugeleitet. Dieser berät das Gesetz zunächst in seinen zuständigen Ausschüssen, deren Mitglieder die jeweiligen Fachausschüsse sind. Auf Grundlage der Empfehlungen der Fachausschüsse entscheidet dann der Bundesrat, ob er dann dem Gesetz zustimmt, dieses ablehnt oder aber den Vermittlungsausschuss anruft.

Entsprechend dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Vorgehensweise ist auch über das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft, das gemäß Artikel 73 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrats bedarf, entschieden worden. Im Rahmen der Ausschussbefassung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind natürlich die Argumente für und wider einer Zustimmung mit den anderen Mitgliedern des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausgetauscht worden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat - wie 14 andere Länder auch - für Zustimmung zum Gesetz votiert.

Auch im Vorfeld der Bundesratssitzung wurde die Frage der Zustimmung zum Gesetz im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Landesregierung Nordrhein- Westfalen und zwischen den Landesregierungen anderer Bundesländer erörtert.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Die Diskussionen im Zusammenhang mit den Beratungen im Ausschuss für Innere Angelegenheiten und mit der Entscheidungsfindung im Bundesrat wurden - wie immer - auch durch schriftliche verwaltungsinterne, der exekutiven Eigenverantwortung unterliegenden Argumentationspapiere unterstützt. Verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse und die dazugehörigen Unterlagen sind Bestandteil der exekutiven Eigenverantwortung auf die sich der parlamentarische Informationsanspruch nicht erstreckt.

Inhaltlich lässt sich jedoch folgendes feststellen: Wenn der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft nicht wie geplant am 03.05.2013 zugestimmt hätte, wären erhebliche Auswirkungen auf die polizeiliche Tätigkeit eingetreten. Diese Folgen wurden in einem Vermerk aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW beschrieben. Anders als Spiegel Online am 13.05.2013 berichtet hat, wurden damit aber keine "Horrorszenarien beschworen". Auch die zitierte Ansicht des Richters am Landgericht Buermeyer, auf 95% der Bestandsdatenabfragen habe das Ausbleiben der Neuregelung keinen Einfluss, trifft fachlich nicht zu - das Gegenteil ist der Fall.

Hätte der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt, wären **ab dem 1. Juli** folgende Maßnahmen vielmehr **nicht mehr möglich gewesen**:

1. Abfrage "einfacher" Bestandsdaten (insbesondere: **wem gehört welche Rufnummer?**) im Bereich der Strafverfolgung

Im Bereich der Strafverfolgung wurde die Abfrage "einfacher" Bestandsdaten, also insbesondere die Zuordnung einer Rufnummer zu einem Anschlussinhaber bisher auf die strafprozessuale Generalklausel (§ 163 StPO) gestützt.

Das genügt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 nicht mehr. Ab dem 1. Juli 2013 ist danach eine spezielle Abfragenorm in der StPO nötig. Diese ist aber **erst mit dem neuen Gesetz in § 100j StPO geschaffen worden** (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft betrifft die Änderung der StPO).

Ohne die Gesetzesänderung wären also ab dem 1. Juli **sämtliche Bestandsdatenabfragen zur Strafverfolgung** unzulässig geworden. Dies betrifft zum Beispiel die Zuordnung einer Rufnummer zu einem Stalker. Auch die Feststellung, wem die Rufnummer gehört, die das das Opfer eines Mordes zuletzt angerufen hat, wäre nicht mehr möglich gewesen. Solche Rufnummernzuordnungen sind für die Verfolgung nahezu aller Straftaten relevant.



## 2. Abfrage dynamischer IP-Adressen

Das Bundesverfassungsgericht hat für Bestandsdatenabfragen, für die der Provider auf dynamische IP-Adressen zurückgreifen muss, eine **qualifizierte Rechtsgrundlage** gefordert. Auch diese wird erst durch das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft **erstmalig geschaffen**.

Ohne das Gesetz wären solche Abfragen also ab dem 1. Juli nicht mehr zulässig gewesen. Betroffen davon sind **alle Internetermittlungen**, bei denen eine dynamische IP-Adresse einem Anschlussinhaber zugeordnet werden muss. Das betrifft gleichermaßen **Strafverfolgung** (z.B. Ermittlungen beim islamistischen Terrorismus und der Kinderpornographie) **und Gefahrenabwehr** (z.B. das Auffinden von Vermissten und Suizidenten oder die Verhinderung einer Amokdrohung).

## 3. Auswirkungen auf die Telefonüberwachung

Das Ausbleiben des neuen Gesetzes hätte zudem Folgen auf die Telefonüberwachung im Übrigen gehabt. Das **Ausleiten von Inhaltsdaten ("Abhören")** ist zwar nicht unmittelbar von dem neuen Gesetz betroffen. Allerdings kann eine solche Telefonüberwachung nur dann angeordnet werden, wenn durch eine einfache Bestandsdatenabfrage ein zu überwachender Anschluss eindeutig dem Beschuldigten zugeordnet werden kann. Die Bestandsdatenabfrage ist **notwendige Vorstufe** für die darauf aufbauende Telefonüberwachung.

Da die Bestandsdatenabfrage ab dem 1. Juli nicht mehr möglich gewesen wäre (siehe oben 2.), hätten ab diesem Zeitpunkt **keine neuen Telefonüberwachungen zur Strafverfolgung** mehr angeordnet werden können.